



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 7/2021

18. Februar 2021

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das Jahr 2020 Az.: 23-FV 5030/10/8-2021/5359 vom 29. Januar 2021 ..... 146

### Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Verwaltungsvorschriften vom 5. Februar 2021 ..... 147

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Kiessandtagebau Zwickau-Ost“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 3. Februar 2021 ..... 148

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über den Beschluss des Berufsbildungsausschusses gemäß § 79 des Berufsbildungsgesetzes vom 1. Februar 2021 ..... 150

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und die Bestellung eines Amtsverwalters vom 1. Februar 2021 ..... 151

# Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das Jahr 2020<sup>1</sup>

**Az.: 23-FV 5030/10/8-2021/5359**

**Vom 29. Januar 2021**

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im Jahr 2020  
8 277 258 136 Euro.

Hiervon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind  
1 241 588 720 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an Lohn- und Einkommensteuer um  
311 286 461 Euro.

Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von  
294 589 733 Euro,

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 5 des Ge-

setzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils in Höhe von  
13 056 544 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um  
1 676 457 Euro.

Abgezogen wird der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von  
18 264 035 Euro.

Damit ergibt sich ein auszunehmender Betrag für das Jahr 2020 von  
1 221 360 959 Euro.

Die bereits gezahlten Abschläge betragen  
340 723 548 Euro,  
259 483 157 Euro,  
282 459 835 Euro.

Damit ergibt sich ein auszunehmender Betrag für das vierte Quartal von  
338 694 418 Euro.

Dresden, den 29. Januar 2021

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Dirk Diedrichs  
Amtschef

<sup>1</sup> Beträge auf volle Euro gerundet.

# **Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung**

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Verwaltungsvorschriften**

**Vom 5. Februar 2021**

Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung gibt bekannt, dass die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über den Verwaltungsrat des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (VwV VRGeoSN) vom 16. Dezember 2020 (unveröffentlicht) am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig ist die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Errichtung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (VwV GeoSN) vom 30. Juli 2008 (SächsABl. S. 1078), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339), außer Kraft getreten.

Dresden, den 5. Februar 2021

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung  
Winter  
Abteilungsleiter Landesentwicklung, Vermessungswesen

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Kiessandtagebau Zwickau-Ost“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 3. Februar 2021

Die NK Normkies GmbH Co. KG, Äußere Dresdner Straße 33a in 08066 Zwickau hat am 17. Dezember 2019 die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes „Kiessandtagebau Zwickau-Ost“ beantragt. Das ursprüngliche Vorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 3. Mai 1996 (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) planfestgestellt.

Die beantragte Änderung beinhaltet die Verlängerung des Zeitraumes für den Kiesabbau, da die Restauskiesung der Lagerstätte noch nicht komplett stattgefunden hat, und die Wiedernutzbarmachung des Vorhabens Kiessandtagebau Zwickau-Ost. Der Verlängerungszeitraum umfasst zehn Jahre bis 2031. Der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes von insgesamt circa 37 ha bleibt bestehen. Das Vorhaben ändert sich nicht gegenüber dem genehmigten Stand.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in Verbindung mit 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Der Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 17. Dezember 2019 gestellt, damit wurde das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem 16. Mai 2017 eingeleitet. Gemäß § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind für dieses Vorhaben die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Vorprüfung des Einzelfalls in der seit dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung anzuwenden.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung oder Erweiterung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag auf Überprüfung der UVP-Pflicht und Feststellung des Genehmigungsverfahrens für die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses zum Betreiben des Kiessandtagebaues Zwickau-Ost vom 17. Dezember 2019

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Zu prüfen war, ob die geplante Änderung des Vorhabens (zeitliche Verlängerung) erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Durch die geplante Änderung sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen dieses Vorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich zu machen.

Aufgrund der pandemiebedingten Schließung des Sächsischen Oberbergamtes für den Publikumsverkehr ist eine Einsichtnahme in die entscheidungsrelevanten Unterlagen derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung und datenschutzkonformer Bestätigung zur Verwendung der anzugebenden Kontaktdaten im Falle eines Infektionsgeschehens möglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 3. Februar 2021

Sächsisches Oberbergamt  
Dr. Falk Ebersbach  
Referatsleiter

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Landesamtes  
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
über den Beschluss des Berufsbildungsausschusses  
gemäß § 79 des Berufsbildungsgesetzes**

**Vom 1. Februar 2021**

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als zuständige Stelle für die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung im Freistaat Sachsen gemäß § 71 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) gibt bekannt, dass der Berufsbildungsausschuss im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft am 14. Januar 2021 folgenden Beschluss gefasst hat:

**Beschluss 01/2021**

Der Berufsbildungsausschuss (BBiA) im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Kli-

maschutz, Umwelt und Landwirtschaft beschließt, dass die Prüfungsordnung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) und des Staatsbetriebes Sachsenforst über die Durchführung der Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (Prüfungsordnung Berufsbildung Land-, Forst- und Hauswirtschaft – BBiG-PrOLFH) gemäß dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) überarbeitet und möglichst rückwirkend in Kraft gesetzt werden soll. Er beauftragt die zuständige Stelle beim LfULG mit der weiteren Abstimmung, der Berücksichtigung weiterer Hinweise des BBiA und der Fertigstellung der Prüfungsordnung. Die Unterrichtung und Beschlussfassung zur Neufassung der BBiGPrOLFH erfolgt in der nächsten Sitzung des BBiA.

Dresden, den 1. Februar 2021

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Norbert Eichkorn  
Präsident

# **Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und die Bestellung eines Amtsverwalters**

**Vom 1. Februar 2021**

Das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. (FH) Waldfried Wagler mit Amtssitz in Chemnitz ist mit Ablauf des 31. Januar 2021 erloschen.

Zur Abwicklung der Geschäfte von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Waldfried Wagler wurde gemäß § 25 Absatz 1 des Sächsi-

schen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, mit Wirkung vom 1. Februar 2021 Herr Dipl.-Ing. Dirk Stoklossa, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Amtssitz in Rochlitz, als Amtsverwalter bestellt.

Dresden, den 1. Februar 2021

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen  
Rothenberger-Temme  
Geschäftsführer

---

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### **Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 485 260  
Telefax: 0351 485 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

### **Druck:**


Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### **Redaktionsschluss:**

11. Februar 2021

### **Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 

— —